

Statuten der Fernsehgenossenschaft Wittnau

Inhaltsverzeichnis

- I. Firma, Sitz und Zweck
- II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organisation der Genossenschaft
- V. Besondere Bestimmungen
- VI. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation
- VII. Schlussbestimmungen

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Fernsehgenossenschaft Wittnau (nachstehend FGW genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Wittnau.

Art. 2 Zweck

Die FGW bezweckt, ihren Genossenschaf tern einen guten Empfang von in- und ausländischen **digitalen** Fernseh- und **Radio**-Programmen, sowie weiteren Telekommunikations- und Multimediadienste zu vermitteln. Sie errichtet und betreibt die notwendigen Kabelanlagen. Sie schliesst sich einer Grossgemeinschaftsantennenanlage an und kann entsprechenden Zweckverbänden beitreten.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb, Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung des Anschlussvertrages, welcher die Beitrittserklärung zur Genossenschaft enthält, beantragt werden von:

- 3.1 natürliche Personen
- 3.2 juristische Personen
- 3.3 Personengemeinschaften Körperschaften und Genossenschaften

Sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.4 Vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungsrechte und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.
- 3.5 Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Begleichung der Anschlussgebühr. Eine allfällige Ablehnung ist zu begründen
- 3.6 Wirtschaftlich tragbare Erschliessung vorausgesetzt

Art. 4 Austritt, Kündigungsfrist

Der Austritt aus der FGW, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der FGW entscheidet der Vorstand über Austrittstermin und Kündigungsfrist. Der Austretende bleibt für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen haftbar. **Für Abonnenten gilt bei Wohnungswechsel eine 3-monatige Kündigungsfrist welche pro rata abgerechnet wird. Plombierungskosten gehen immer zu Lasten vom Genossenschaf ter und werden nach Aufwand berechnet.**

Art. 5 Tod, Erben

Beim Tod eines Genossenschafters treten die Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehungen zur FGW einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Art. 6 Verkauf einer Liegenschaft

Beim Verkauf einer Liegenschaft wird dem neuen Besitzer die Aufnahme in die Genossenschaft, ohne nochmalige Bezahlung der Anschlussgebühren, gewährt. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer die statutenmässigen Abgaben voll bezahlt hat.

Art. 7 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Stimmrecht

Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 9 Interessenwahrung

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FGW in guter Treue zu wahren.

Art. 10 Gebühren

Die Genossenschafter der FGW übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge. Die gesamten Anschlussgebühren werden spätestens bei der Signalübergabe fällig.

Art. 11 Haftung, Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten der FGW haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGW fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens.

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 12 Organe der FGW

Die Organe der FGW sind:

- 12.1 die Generalversammlung
- 12.2 der Vorstand
- 12.3 die Kontrollstelle

Art. 13 Einladungen, Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

IV. a Generalversammlung

Art. 14 Der Generalversammlung, nachstehend GV genannt, stehen als oberstem Organ der FGW nachstehende Befugnisse zu:

- 14.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 14.2 Wahl des Präsidenten
- 14.3 Wahl des Vorstandes
- 14.4 Wahl der Kontrollstelle
- 14.5 Abnahme des Jahresberichtes
- 14.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes.
- 14.7 Entlastung des Vorstandes
- 14.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten bei Erstellung von Neuanlagen
- 14.9 Genehmigung der durch den Vorstand erlassenen Reglemente und Verträge
- 14.10 Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- 14.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nach Gesetz oder Statuten der GV

vorbehalten bleiben.

14.12 Liquidation und Fusion

Art. 15 Einberufung der Generalversammlung

Die GV wird einberufen:

- 15.1 Ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten, nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 15.2 **Ausserordentlich** durch den Vorstand, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald dies notwendig erscheint.
- 15.3 Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.

Art. 16 Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Genossenschaf tern zu Handen der ordentlichen GV sind dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 17 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht liegen 10 Tage vor der GV beim Kassier zu Einsicht auf.

Art. 18 Wahlprozedere an der Generalversammlung

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nicht anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Art. 19 Geheime Abstimmung

Sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Art. 20 Vertretung

Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden und handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

IV. b Vorstand

Art. 21 Vorstand, Anzahl, Dauer

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der FGW und vollzieht die Beschlüsse der GV. Er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, welche jeweils für 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 22 Beratung

Der Vorstand lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen **erstellen**.

Art. 23 Befugnisse

Dem Vorstand stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgend Befugnisse zu.

- 23.1 Aufnahme von neuen Genossenschaf tern
- 23.2 Ausschluss von Genossenschaf tern
- 23.3 Vergebung der an der GV beschlossenen Arbeiten
- 23.4 Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglementen **sowie** Verträgen
- 23.5 Anträge an die GV über Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge
- 23.6 Behandlung und Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.

Art. 24 Konstituierung, Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 15.2). Der Vorstand ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Mitglieder und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

IV. c Kontrollstelle

Art. 26.1 Die FGW verzichtet auf ein externes, unabhängiges Revisionsorgan (Opting-out).

Art. 26.2 Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre von der GV gewählt. Sie besteht aus 2 Revisoren, die nicht Genossenschafter der FGW sein müssen. Der Kontrollstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

V. Besondere Bestimmungen

Art 27 Protokollführung

Die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 28 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 29 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Statuten nicht anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 30 Statutenänderung, Auflösung, Fusion, Liquidation

Für die Statutenänderung, die Auflösung, die Fusion oder die Liquidation bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung ernennt die GV 3 bis 5 Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art 31 Ersatzanspruch

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaftern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom xx. Mai 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten der GV vom 20. Mai 2010 und der Gründungsversammlung vom 1. September 1981.

Wittnau, 15. Januar 2018

Der Präsident:

sig. Pascal Walde

Der Aktuar:

sig. Dominik Schraner